

Zustellungsurkunde
Unilever Deutschland
Produktions GmbH & Co. OHG
Langnesestraße 1
64646 Heppenheim

Aktenzeichen: IV/Da 43.2-53u31.11-Unilever-5-MG
Ihr Ansprechpartner: Dr. Gregor Meyer
Telefon: 06151 12 - 5282
E-Mail: gregor.meyer@rpda.hessen.de
Datum: 17. Oktober 2024

**Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)**

I. Tenor

1. Die Nebenbestimmung V.2.6 des Genehmigungsbescheids vom 19. August 2024 (Aktenzeichen: IV/Da 43.2-53u31.11-Unilever-5-MG) mit dem Wortlaut

„Es ist sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger Betrieb von Dampfkessel 1 und 2 nicht möglich ist.“

wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Das Schreiben der Unilever Produktions GmbH & Co. OHG vom 26. September 2024
- Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) vom 1. Oktober 2024

III. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 48 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Als für den Erlass der Nebenbestimmung zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Rücknahmeentscheidung zuständig.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Eiscreme wurde am 4. Juni 2013 gemäß § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) angezeigt. Die Anzeige wurde am 19. Dezember 2015 durch das Regierungspräsidium unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-0 bestätigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 19. August 2024 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-5-MG genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG hat am 26. September 2024 beantragt, die Nebenbestimmung V.2.6 des Genehmigungsbescheids vom 19. August 2024 (Aktenzeichen: IV/Da 43.2-53u31.11-Unilever-5-MG) mit dem Wortlaut „*Es ist sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger Betrieb von Dampfkessel 1 und 2 nicht möglich ist*“ zurückzunehmen.

Rücknahme der Nebenbestimmung V.2.6 des Genehmigungsbescheids vom 19. August 2024 (Aktenzeichen: IV/Da 43.2-53u31.11-Unilever-5-MG)

Die Nebenbestimmung wird nach § 48 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach dieser Vorschrift kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Bei der maßgeblichen Nebenbestimmung handelt es sich um eine Auflage und damit um einen belastenden Verwaltungsakt. Dieser ist rechtswidrig, da bereits die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage nicht erfüllt sind.

Die Auflage wurde auf Grundlage von § 12 Abs. 1 BImSchG erlassen. Hiernach kann eine Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Diese Erforderlichkeit ist bei der genannten Nebenbestimmung nicht gegeben.

Nach Prüfung durch die zuständige Fachbehörde - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - kann auch beim gleichzeitigen Betrieb von Dampfkessel 1 und Dampfkessel 2 davon ausgegangen werden, dass - unter Beachtung der weiteren Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 19. August 2024 - alle Anforderungen der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen der §§ 6 (Anzeige), 7 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten), 12,14 (Emissionsgrenzwerte), 17 (Abgasverluste), 18 (Mehrstofffeuerungen), 22, 23, 29 (Messungen) und 31 (Einzelmessungen) der 44. BImSchV.

Die Nebenbestimmung ist somit rechtswidrig und daher zurückzunehmen.

IV. Kostenentscheidung

Aus Billigkeitsgründen werden nach § 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) keine Verwaltungskosten erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Dr. Gregor Meyer